

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kombinat Berlin - Staudte, Gottschau, Kral GbR

1. Geltungsbereich, Änderungen der AGB

- 1.1. Kombinat erbringt sämtliche Leistungen unter den nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden im Zweifel nur durch ausdrückliche oder schriftliche Erklärung im Einzelfall anerkannt.
- 1.2. Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Auftraggebern, die ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
- 1.3. Kombinat ist berechtigt, diese Bedingungen während eines dauerhaften Vertragsverhältnisses, frühestens jedoch nach einem Jahr zu ändern. Kombinat wird dem Auftraggeber die geänderten Bedingungen übermitteln und auf die Neuregelungen besonders hinweisen. Zugleich wird Kombinat dem Auftraggeber eine angemessene Frist einräumen, zu erklären ob er die geänderten Bedingungen für zukünftige Leistungen akzeptiert. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Erklärung, so gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. Kombinat wird den Auftraggeber bei Fristbeginn ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hinweisen.

2. Pflichtenhefterstellung

- 2.1. Auf der Grundlage der Vorgaben des Auftraggebers hinsichtlich der gewünschten Art der Website, der anvisierten Zielgruppen, der für die Website benötigten Funktionen und der Struktur der Website erarbeitet Kombinat ein Pflichtenheft für die Website. Kombinat steht dem Auftraggeber für die Spezifizierung und Konkretisierung der Vorgaben beratend zur Seite und überprüft die Vorgaben des Auftraggebers hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Realisierbarkeit.
- 2.2. Das Pflichtenheft beinhaltet die Realisierungsvorgaben für die Erstellung der Website. Es beinhaltet die Anforderungen an die grafische Gestaltung der Website, die Anforderungen an die Softwareprogrammierung, ein Verzeichnis über die hierarchische Gliederung der Website und ein Konzept für die Benutzeroberfläche der Website.
- 2.3. Das Pflichtenheft wird in seiner jeweils aktuellsten Fassung mit dem Auftraggeber abgestimmt und, sobald der Auftraggeber dem Konzept zugestimmt hat, als Leistungsbeschreibung Bestandteil des Vertrages.

3. Entwurfs- und Gestaltungsarbeiten

- 3.1. Kombinat arbeitet auf der Grundlage der vom Auftraggeber mitgeteilten Kommunikationsziele und eventuellen Leistungsvorgaben (z.B. Hausfarben, Schrifttypen) eine geeignete Anzahl von Rohentwürfen für das zu entwickelnde Webdesign aus.
- 3.2. Der Auftraggeber entscheidet anhand der ihm vorgelegten Rohentwürfe, welcher Entwurf für die weitere Gestaltung des Werbemittels zugrunde gelegt werden soll und trägt eventuelle Modifikationswünsche vor.
- 3.3. Kommt keiner der vorgelegten Rohentwürfe den Vorstellungen des Auftraggebers entgegen, so teilt der Auftraggeber die Gründe seiner Ablehnung in möglichst nachvollziehbarer Form mit. Kombinat wird dem

Auftraggeber daraufhin einen bis maximal drei neue Entwürfe zur Auswahlentscheidung vorlegen, welche die Ablehnungsgründe nicht mehr enthalten.

- 3.4. Auf der Grundlage des ausgewählten Rohentwurfs entwickelt Kombinat unter Berücksichtigung der Modifikationswünsche des Auftraggebers einen Feinentwurf.

4. Fertigstellung der Website

- 4.1. Kombinat erstellt auf der Basis des Pflichtenheftes und des Feinentwurfs für das Webdesign eine Grundversion der Website. Die Grundversion lässt die Struktur der Website und alle wesentlichen gestalterischen Merkmale erkennen. Die Grundversion enthält weiterhin die notwendigen Grundfunktionalitäten der Website, insbesondere die Verlinkung der einzelnen Seiten und die Zusatzfunktionen, wie z.B. Newsletter-Funktionen, Community-Bereiche, Blog, Galerie etc.
- 4.2. Während der Entwicklung der Grundversion stellt Kombinat dem Auftraggeber einen Zugang zu den bereits erstellten Leistungsergebnissen zur Verfügung und ermöglicht ihm die Vornahme von Funktionstests. Die Parteien tauschen sich über Leistungsergebnisse und die Funktionstests fortlaufend aus. Die Ergebnisse der jeweiligen Abstimmung werden in Form eines Protokolls fortgeschrieben, welches in regelmäßigen Abständen zwischen den Parteien ausgetauscht wird und den jeweils aktuellen Stand der Leistungsergebnisse und der Funktionstests enthält.
- 4.3. Auf der Grundlage der mit dem Auftraggeber fortlaufend abgestimmten Grundversion der Website stellt Kombinat die Website in gebrauchstauglicher Form fertig.

5. Abnahme

- 5.1. Sobald Kombinat das Pflichtenheft und den Feinentwurf für das Webdesign erstellt hat, legt es diese dem Auftraggeber vor. Sofern das Pflichtenheft und der Designentwurf den vertraglichen Anforderungen entsprechen und keine wesentlichen Mängel vorliegen, wird der Auftraggeber diese durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax) abnehmen.
- 5.2. Sobald Kombinat die Grundversion der Website fertig gestellt hat und diese den vertraglichen Anforderungen entspricht, wird der Auftraggeber diese durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax) abnehmen
- 5.3. Mit der Abnahme werden die jeweiligen Leistungsergebnisse als vertragsgemäße Leistung und als verbindliche Vorgabe für die weiteren Leistungsausführungen anerkannt. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die vorgelegten Entwürfe und Leistungen nicht innerhalb von 10 Werktagen ab Erhalt der Leistungen abnimmt, obwohl keine wesentlichen Mängel der Abnahmefähigkeit entgegenstehen.

6. Änderungswünsche

- 6.1. Änderungswünsche des Auftraggebers, welche die vertraglich vereinbarten oder verbindlich von den Parteien definierten Leistungen nicht grundlegend verändern und die Leistungsausführung nicht wesentlich verlängern oder erschweren, werden von Kombinat bei der Leistungsausführung berücksichtigt. Sollten die

Änderungsleistungen einen Mehraufwand darstellen, etwa weil die ursprünglich vereinbarten Leistungen bereits begonnen wurden, so ist dieser nach den üblichen Vergütungssätzen von Kombinat zu vergüten.

- 6.2. Änderungswünsche des Auftraggebers, welche die vertraglich vereinbarten oder verbindlich von den Parteien definierten Leistungen grundlegend verändern und dadurch die Leistungsausführung wesentlich verlängern oder erschweren, werden von Kombinat hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit, ihres zu erwartenden Zusatzaufwandes und hinsichtlich der zu erwartenden Leistungsfristen überprüft. Kombinat wird dem Auftraggeber für realisierbare Änderungswünsche ein Angebot in Textform unterbreiten, aus welchem die Mehraufwendungen und die Verlängerung der Leistungsfristen ersichtlich sind. Der Auftraggeber kann dieses Angebot in Textform annehmen. Nimmt der Auftraggeber dieses Angebot nicht an, so bleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.
- 6.3. Die vorstehende Bestimmung des Abs. (2) gilt entsprechend bei Änderungen, die sich auf bereits abgenommene Leistungen beziehen, mit der Maßgabe, dass Kombinat nicht dazu verpflichtet ist, ein Angebot auf Vornahme der Änderungswünsche zu unterbreiten.

7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 7.1. Der Auftraggeber stellt Kombinat aussagekräftige Informationen über sein Unternehmen, seine Produkte und Dienstleistungen und das von ihm bediente Marktsegment zur Verfügung und teilt ihm sämtliche Umstände mit, die für die Ausführung der vertraglichen Leistungen von Bedeutung sind. Der Auftraggeber ist insbesondere dazu verpflichtet, Zugangsdaten, die von Kombinat benötigt werden, zur Verfügung zu stellen.
- 7.2. Der Auftraggeber stellt Kombinat rechtzeitig sämtliche in seine Website einzubindenden Inhalte, wie z.B. Texte, Bilder, Logos, Fotos, technische Zeichnungen, Anfahrtsskizzen und sonstige Grafiken zur Verfügung, sofern diese nicht ausweislich des Pflichtenheftes von Kombinat zu erstellen sind. Dem Auftraggeber obliegt es, die von ihm bereitgestellten Inhalte auf ihre inhaltliche Richtigkeit und rechtliche Unbedenklichkeit hin zu überprüfen.
- 7.3. Der Auftraggeber wird Entscheidungen, Weisungen, Bestätigungen und benötigte Vertragserklärungen, von denen die Durchführung des Vertrages abhängt (z.B. Auswahl von vorgelegten Entwürfen, Einholung benötigter Dienstleistungen von Dritten, inhaltliche Vorgaben für Leistungen), zeitnah tätigen.
- 7.4. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann Kombinat ihn unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachholung der Mitwirkung auffordern. Bei fruchtlosem Fristablauf ist Kombinat berechtigt, seine vertraglichen Leistungspflichten auf der Grundlage der vorhandenen Vorgaben und Informationen zu erfüllen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag kann Kombinat unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche für die bis dahin erbrachten Leistungen eine anteilige Vergütung und Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen unter entsprechendem Nachweis verlangen.

8. Ansprechpartner und Besprechungsinhalte

- 8.1. Die Parteien werden unmittelbar nach Vertragsschluss einen Ansprechpartner benennen, der der jeweils anderen Vertragspartei bei allen Fragen, die das Projekt betreffen, zur Verfügung steht und umfassend bevollmächtigt ist, Entscheidungen herbeiführen und verbindliche Erklärungen abzugeben.
- 8.2. Die Parteien stellen sicher, dass die von ihnen benannten Ansprechpartner während der geschäftsüblichen Zeiten erreichbar sind und im Falle der Nichterreichbarkeit ein ausreichend informierter und bevollmächtigter Vertreter zur Verfügung steht.
- 8.3. Zur Vermeidung von Unklarheiten und Missverständnissen und zur Schaffung einer verbindlichen Vorgabe für das Leistungsergebnis kann Kombinat bei umfangreicheren oder für die Vertragsausführung wesentlichen Besprechungen vom Auftraggeber eine Bestätigung des Besprechungsinhalts in Textform (Telefax, E-Mail) verlangen und die Ausführung der Leistungen bis zum Erhalt dieser Bestätigung aussetzen.

9. Rechtliche Prüfungen, Schutzrechte Dritter

- 9.1. Der Auftraggeber versichert, dass die von ihm bereitgestellten Inhalte frei von Rechten Dritter sind, insbesondere hinsichtlich der angestrebten Nutzung im Rahmen der Website. Der Auftraggeber stellt Kombinat von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen einer diesbezüglichen Rechtsverletzung frei.
- 9.2. Bei der Gestaltung von Wort-, Bild- oder anderen Marken obliegt es dem Auftraggeber, die von Kombinat präsentierten Ideen und Entwürfe auf ihre markenrechtliche Schutzfähigkeit und eventuelle Kollisionsgefahren hin zu überprüfen.
- 9.3. Kombinat versichert, dass es berechtigt ist, über die Urheber- und Leistungsschutzrechte an den von ihm erstellten Leistungsergebnissen zu verfügen, dass es vor der Übergabe der Leistungsergebnisse keine den vertraglich vorgesehenen Rechtseinräumungen entgegenstehenden Verfügungen getroffen hat und dass der Inhalt oder Teile der von ihm erbrachten Leistungen nicht widerrechtlich geschützten Werken anderer Urheber oder Leistungsschutzberechtigter entnommen sind. Kombinat stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen einer diesbezüglichen Rechtsverletzung frei.
- 9.4. Kombinat ist darüber hinaus zur rechtlichen Überprüfung der von ihm übergebenen Leistungsergebnisse nicht verpflichtet. Kombinat übernimmt keine rechtliche Überprüfung der Website z.B. im Hinblick auf verbraucherrechtliche, wettbewerbsrechtliche, medienrechtliche oder datenschutzrechtliche Bestimmungen. Weiterhin führt Kombinat keine Kollisionsrecherchen für von ihr entwickelte Marken oder andere Unternehmenskennzeichen und Designs durch oder überprüft deren Schutzfähigkeit. Diese rechtlichen Überprüfungen obliegen allein dem Auftraggeber.

10. Vergütung und Nebenkosten

- 10.1. Sofern die Parteien keine individuelle Pauschalvergütung oder eine andere Vergütung vereinbart haben, berechnet Kombinat für seine Leistungen folgende Honorarsätze:

Stundensatz: 75 Euro

Tagessatz (8 Stunden pro Tag): 600 Euro

Die Honorarsätze verstehen sich als Nettohonorar zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- 10.2. Nebenkosten sind gegen Vorlage von Belegen gesondert zu vergüten. Zu den Nebenkosten gehören Portokosten, Reisekosten, Reisespesen, Farbausdrucke, Präsentationsmaterial, etc. Die abrechenbaren Reisekosten sind der Höhe nach beschränkt auf:

Flugkosten: Economy

Bahnfahrten: 2. Klasse

Hotelkosten: 100 Euro pro Nacht

Die Spesen sind der Höhe nach begrenzt auf den steuerrechtlich anrechenbaren Satz.

- 10.3. Sofern die Parteien keine anders lautende individuelle Vereinbarung getroffen haben, ist Kombinat berechtigt, für in sich geschlossene Teile der vertragsgemäßen Werkleistung Abschlagzahlungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen zu verlangen, z.B. nach Abnahme von Konzepten oder Entwürfen. Bei dauerhaften Vertragsverhältnissen, wie z.B. Wartung und Pflege oder laufende Beratungsleistungen, ist Kombinat zur monatlichen Abrechnung befugt.
- 10.4. Die Vergütung ist bei Übergabe der Leistungen oder vorbenannten Teilleistungen fällig und zur Vermeidung von Verzugsfolgen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen.

11. Nutzungsrechte, Vorläufigkeit der Nutzungsrechtseinräumung

- 11.1. Kombinat räumt dem Auftraggeber an den individuell erstellten Leistungen die ausschließlichen (exklusiven), räumlich und zeitlich unbeschränkten Rechte ein, die Leistungen für die vertraglich vorausgesetzten Zwecke zu nutzen.
- 11.2. An standardisierten Softwarelösungen, wie z.B. Shopsysteme, CMS, Blogs, räumt Kombinat dem Auftraggeber einfache (nicht-exklusive), räumlich und zeitlich unbeschränkte Rechte ein, diese für die vertraglich vorausgesetzten Zwecke zu nutzen. Werden die Softwarelösungen von dritten Anbietern bezogen, so gelten deren Lizenzbestimmungen unmittelbar zwischen ihnen und dem Auftraggeber.
- 11.3. Der Auftraggeber darf Bearbeitungen an den gelieferten Gestaltungen insoweit vornehmen, als diese der vertragsgemäßen Nutzung dienen, wie z.B. die Aktualisierung einer Web-Site, Anpassung eines Logos. Sonstige Bearbeitungen, insbesondere solche, die durch Entstellungen oder Verfremdungen das Urheberpersönlichkeitsrecht oder das Geschäftsimage von Kombinat beeinträchtigen können, sind nicht gestattet.
- 11.4. Unabhängig von ihrer urheberrechtlichen Schutzfähigkeit steht dem Auftraggeber ein endgültiges Nutzungsrecht an den ihm übergebenen Leistungen erst dann zu, wenn er vertraglich vereinbarte Vergütung vollständig an Kombinat gezahlt hat. Bis zur vollständigen Bezahlung der zu zahlenden Vergütung behält sich Kombinat das Recht vor, das dem Auftraggeber zunächst vorläufig eingeräumte Nutzungsrecht zu widerrufen und dem Auftraggeber unter Setzung einer angemessenen Frist die weitere Nutzung der übergebenen Leistungsergebnisse zu untersagen. Übt Kombinat dieses Recht zu Unrecht aus, etwa weil sich

herausstellt, dass ihm die geltend gemachte Vergütung nicht zusteht, verpflichtet sich Kombinat gegenüber dem Auftraggeber zum Ersatz der ihm aus der Vorenthaltung der Leistungen entstandenen Schäden.

12. Urheberbenennung, Referenzbelege

- 12.1. Kombinat hat das Recht, an den erstellten Materialien eine Urheberbenennung / Signierung an geeigneter Stelle (z.B. Impressum) anzubringen, sofern das Präsentationsinteresse des Auftraggebers hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Kombinat ist berechtigt, von dieser Stelle aus einen Link auf die eigene Homepage zu setzen.
- 12.2. Kombinat behält sich das Recht vor, die erstellten Gestaltungen für eigene Präsentations- und Referenzzwecke unter Benennung des Auftraggebers zu nutzen und ggf. auf die Web-Site des Auftraggebers zu verlinken. Dies gilt auch, wenn die Gestaltungen auf Vorgaben des Auftraggebers beruhen oder diese Elemente enthalten, an denen Schutzrechte des Auftraggebers bestehen.

13. Verzögerungen der Leistung

- 13.1. Wird Kombinat durch ein unvermeidbares, unvorhersehbares und außergewöhnliches Ereignis an der rechtzeitigen Leistungserbringung gehindert, so verlängern sich die Leistungsfristen angemessen. Kombinat wird den Auftraggeber unverzüglich von dem Leistungshindernis unterrichten. Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers ist auf Fälle des von Kombinat zu vertretenen Leistungsverzugs beschränkt. Kombinat hat Leistungsverzögerungen insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn diese auf Umständen beruhen, die dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzurechnen sind (z.B. Verzögerung von Mitwirkungsleistungen, Vielzahl von Änderungswünschen).
- 13.2. Kombinat kann den Auftraggeber im Falle des zu vertretenen Leistungsverzugs unter angemessener Fristsetzung zu der Erklärung auffordern, ob er vom Vertrag zurücktritt oder auf Vertragsdurchführung besteht.

14. Haftung

- 14.1. Kombinat haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Kombinat ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet Kombinat in demselben Umfang.
- 14.2. Die Regelung des vorstehenden Absatz (1) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

- 14.3. Für die Beauftragung von Dritten im Namen des Auftraggebers haftet Kombinat allein für eigenes Auswahl-, Überwachungs- oder Kontrollverschulden, nicht aber für das Verschulden der ausschließlich mit dem Auftraggeber vertraglich verbundenen Auftragnehmer.

15. Mängel und Mängelmitteilungen

- 15.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mängel innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Feststellung an Kombinat mitzuteilen. Die Mängelmitteilung soll in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen und folgende Angaben zu enthalten: Zeitpunkt der Mitteilung, Beschreibung des Mängelbildes in ausreichend detaillierter Form.
- 15.2. Die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte des Auftraggebers bleiben von der vorstehenden Bestimmung unberührt.
- 15.3. Will der Auftraggeber wegen eines schuldhaft verursachten Mangels Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben hiervon unberührt.
- 15.4. Soweit der Auftraggeber die übergebenen Leistungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche wegen Sachmängeln, sofern der aufgetretene Sachmangel auf die Änderung zurückzuführen ist.
- 15.5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt ein Jahr. Ausgenommen hiervon sind Schadensersatzansprüche und Ansprüche wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts.
- 16.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- 16.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 16.4. Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist Gerichtsstand der Sitz von Kombinat.